

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 255.

Mittwoch den 12. September.

1866.

Bekanntmachung.

Bei der jetzt herrschenden Choleraepidemie erscheint der Genuß frischen Trinkwassers in vielen Fällen bedenklich, ja gefährlich wegen etwaiger Beimischung von organischen Substanzen. Die letzteren werden aber erfahrungsmäßig durch Kochen des Wassers bis zur Siedehitze unschädlich gemacht und der Genuß solchen abgekochten Wassers ist für die Gesundheit am Zuträglichsten. Wir empfehlen daher dem Publicum angelegentlich, den Genuß frischen Brunnenwassers gänzlich zu vermeiden und das Wasser nur nach vorgängiger Abkochung zu trinken.

Leipzig, 4. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani.

Der Stadtbezirksarzt.
Dr. S. Sonnenalb.

Bekanntmachung.

Vom hiesigen Gesangbuche sollen 12000 Exemplare unter Benutzung von vorhandenen Stereotypplatten, welche im Georgenhaufe zur Ansicht bereit liegen, gedruckt werden, und wir fordern diejenigen Buchdrudereibestzer, welche diesen Druck einschließlich des Papiers zu liefern geneigt sind, hierdurch auf, ihre Offerten unter Beifügung von Papierproben und Angabe der Lieferzeit bis zum 30. dieses Monats schriftlich bei uns einzureichen.

Bedingung ist guter, scharfer, schwarzer und gleichmäßiger Druck mit dauerhafter Farbe. Für den Lieferungspreis sind zugleich die Stereotypplatten im Georgenhaufe abzuholen und nach Vollendung des Druckes gut gereinigt, in Papier eingeschlagen, bogenweise zusammengebunden und deutlich bezeichnet an das Georgenhaus zurückzuliefern.

Leipzig, am 8. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

In Folge unseres Aufrufs vom 6. September 1866 sind für die Brandbeschädigten zu Ehrenfriedersdorf bis heute 200 Thlr. und sechs Paquete mit Wäsche und Kleidungsstücken

bei uns eingegangen, welche am erwähnten Tage an das Hilfs-Comité zu Ehrenfriedersdorf abgesendet worden sind.

Indem wir für diese Gaben unsern wärmsten Dank aussprechen, bitten wir zugleich um fernere Beiträge, zu deren Empfangnahme unsere Stiftungsbuchhalterei angewiesen worden ist.

Leipzig, den 8. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Die kaufmännische Empfehlung in ihren rechtlichen Folgen.

(Schluß.)

II.

Etwas anders gestaltet sich die Lehre von der Empfehlung nach dem allg. preuß. Landrechte Th. 2, Tit. 8, S. 702 flg. Denn hier wird nach vorausgeschicktem allgemeinen Grundsatz, daß Kaufleute schuldig seien, Aufmerksamkeit anzuwenden, daß nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen verleitet würden, sich mit unsichern Personen in Handelsgeschäfte einzulassen, zwischen dem Fall unterschieden, wo der Rath oder die Empfehlung unaufgefordert erteilt worden, und dem Falle, wo eine Anfrage des andern Theiles vorangegangen ist. In dem erstern Falle soll derjenige, welcher empfiehlt, allen Schaden ersetzen, welcher bei den durch die Empfehlung unmittelbar veranlaßten Geschäften aus dem Unvermögen oder unzuverlässigen Charakter des Empfohlenen entsteht, wenn er entweder Jemanden von mißlichen Vermögensumständen oder unzuverlässigem Charakter wider besseres Wissen als einen sichern guten Mann empfohlen, oder wenn er zwar von den mißlichen Vermögensumständen oder dem unzuverlässigen Charakter des Empfohlenen keine Wissenschaft gehabt, aber den Irrthum bei Anwendung der gewöhnlichen Vorsicht hätte vermeiden können. In dem letzten Falle haftet derselbe nur für ein grobes Versehen. Es wird jedoch in allen Fällen vorausgesetzt, daß der Beschädigte durch die Empfehlung zu Eingehung des Geschäftes mit dem Empfohlenen bewogen worden sei, daß die Unsicherheit oder Unzuverlässigkeit bei dem Empfohlenen nicht erst nach der Empfehlung entstanden sei, und daß der Beschädigte keine Gelegenheit gehabt habe, von den Vermögensverhältnissen oder dem Charakter des Empfohlenen sich selbst zu überzeugen. Als eine besondere Art der Empfehlung wird noch die erwähnt, wo ein Kaufmann einem andern Kaufmann schriftlich oder mündlich erklärt, daß derselbe einem Dritten auf seine Gefahr Credit geben könne, und dieses Verhältniß unter den Begriff der Bürgschaft gebracht. Endlich soll ein Kaufmann, welcher an Jemanden einen Creditbrief erteilt und seinen Corresponden-

ten anweist, dem Ueberbringer auf seine Rechnung zu zahlen, diesem als Hauptschuldner verhaftet sein.

Nach den Grundsätzen des preussischen Landrechts über Empfehlung wurde eine vor dem hiesigen Handelsgerichte anhängig gewordene Rechtsache darum entschieden, weil die betreffende Empfehlung von dem Beklagten während einer Messe zu Frankfurt an der Oder gegen den Kläger ausgesprochen worden war.

Der Kläger hatte sich mit dem ihm bis dahin unbekanntem jüdischen Kleiderhändler H. auf einer Frankfurter Messe in ein Geschäft eingelassen, hatte ihm Credit gegeben, war aber später nach erfolgter Klagenstellung mit seiner Forderung an H. leer ausgegangen. Er suchte nun Befriedigung bei dem Beklagten und stützte seinen Entschädigungsanspruch unter andern auf folgende Anführungen:

a) ehe er, Kläger, dem H. den gewünschten Credit bewilligt, habe er sich zu Beklagtem, der diesen Mann schon bei einem früheren Geschäft an ihn empfohlen gehabt, begeben und ihn unter Mittheilung der eingeleiteten Kaufverhandlungen und der Waage, wie H. den Kaufpreis der 196 Thaler creditirt verlangt habe, über die Creditwürdigkeit H's. und darüber befragt, ob er selbigem den beanspruchten Credit ruhig gewähren könne, worauf Beklagter erklärt habe, daß er selbst für 1200 Thaler Geschäfte in einem Jahre mit H. gemacht habe und derselbe gut sei;

b) da er, Kläger, anderweit erfahren, es seien Wechsel, welche Beklagter selbst auf Grund von Forderungen aus mehrfachen Geschäftsverbindungen auf H. gezogen und welche dieser sogar acceptirt habe, von letzterem bei Versfall nicht eingelöst worden, vielmehr unter Protest auf den Beklagten zurückgegangen, so habe er den letztern gefragt, ob solches gegründet sei, worauf er von Beklagten die Antwort erhalten habe, daß solches nicht in Wahrheit beruhe und er übrigens sein Ehrenwort gebe, daß er, Kläger, bei H. nichts zu verlieren habe;

c) auf diese Versicherung bauend, habe er mit H. den in Rede stehenden Handel abgeschlossen u.

In ihren Entscheidungen stimmten das Handelsgericht und das Appellationsgericht zu Leipzig darin mit einander überein, daß das Anführen unter a. eine Entschädigungsklage zu begründen nicht